

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Robert Seeber
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.219.940

Wien, 8.5.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3757/J-BR/2020 der Bundesräte Steiner-Wieser und weiterer Bundesräte betreffend Schächten in Österreich** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Unter welchen Voraussetzungen ist das Schlachten von Tieren ohne Betäubung in Österreich erlaubt?*
- *Halten Sie das rituelle Schlachten von Tieren ohne Betäubung mit dem österreichischen Tierschutzgesetz (TschG, BGBl. I Nr. 118/2004) für vereinbar?*

Gemäß § 32 Abs. 1 TSchG darf die Tötung eines Tieres - unbeschadet des Verbotes der Tötung nach § 6 TSchG - nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.

Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist gemäß Abs. 3 leg.cit verboten, außer es liegt der Ausnahmetatbestand der rituellen Schlachtung (Schächten) vor. Dabei erfolgt die Betäubung erst unmittelbar nach Anlegen des Schächtschnittes („Post Cut Stunning“).

Diese Vorgangsweise ist als besonders sensibles tierschutzrelevantes Unterfangen durch strenge Bestimmungen des Tierschutzgesetzes selbst sowie der Tierschutz-Schlachtverordnung sehr detailliert geregelt und schafft einen Kompromiss zwischen dem Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit und dem Tierschutz. Rituelle Schlachtungen dürfen dabei nur im unbedingt notwendigen Ausmaß im Rahmen der Religionsausübung anerkannter Religionsgemeinschaften und nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde zugelassenen Schlachthanlage durchgeführt werden. Solche Schlachtungen sind von der Behörde zu bewilligen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist unter anderem, dass die rituellen Schlachtungen von Personen vorgenommen werden, die über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und dass sie ausschließlich in Anwesenheit eines mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes erfolgt. Schächten im privaten Bereich ist nicht gestattet.

Fragen 3 bis 5, 7, 10, 11 und 15:

- *Wie viele Tiere wurden in Österreich seit dem Jahr 2010 geschächtet? Bitte um jährlich Aufstellung nach Bundesländern.*
- *Wie viele Betriebe in Österreich besitzen eine Zulassung für das Schächten von Tieren? Wo befinden sich diese? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländer.*
- *Wie erfolgt die Zulieferung der Tiere zu diesen Betrieben?*
- *Wie viele behördliche Kontrollen wurden jährlich in den Schächt-Betrieben seit dem Jahr 2010 durchgeführt? Bitte, um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Aufstellung ab dem Jahr 2010.*
- *Wie viele illegale Schächtungen gab es seit 2010 in Österreich? Bitte, um Auflistung nach Bundesländern.*
- *Wie viele Anzeigen wegen illegalen Schächtens gab es seit 2010? Bitte, um Auflistung nach Bundesländern.*
- *Wie viele Verurteilungen gab es seit 2010? Bitte, um Auflistung nach Bundesländern.*

Der Vollzug des Tierschutzes ist Landessache, weshalb diese Fragen nicht den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffen und demnach im Ressort auch keine diesbezüglichen Zahlen vorliegen.

Frage 6:

- *Wie erfolgt die Kennzeichnung des Fleisches von geschächteten Tieren?*

Fleisch wird gemäß den einschlägigen Bestimmungen lediglich als tauglich bzw. untauglich gekennzeichnet. Es gibt keine speziellen gesetzlichen Bestimmungen zur Kennzeichnung von geschächtetem Fleisch.

Fragen 8 und 9:

- *Hielten Sie ein Verbot des unbetäubten Schlachtens in Österreich für erstrebenswert? Werden Sie sich dafür einsetzen?*
- *Gibt es seitens Ihres Ressort Bestrebungen ein entsprechendes Gesetz auch in Österreich einzuführen?*
 - Falls ja, mit welchem Inhalt?*
 - Falls ja, wann soll dieses Gesetz in Kraft treten?*
 - Falls nein, wieso nicht?*

Österreich hat bereits sehr strenge Bestimmungen betreffend die Erlaubnis und Durchführung von rituellen Schlachtungen. Die Behörde hat die Bewilligung zur rituellen Schlachtung nur zu erteilen, wenn:

- die rituellen Schlachtungen von Personen vorgenommen werden, die über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen
- Schlachtung ausschließlich in Anwesenheit eines mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes erfolgt
- Einrichtungen vorhanden sind, die gewährleisten, dass die Tiere so rasch wie möglich in eine für die für die Schlachtung notwendige Position verbracht werden können
- die Schlachtung so erfolgt, dass die großen Blutgefäße im Halsbereich mit einem Schnitt eröffnet werden
- die Tiere unmittelbar nach dem Eröffnen der Blutgefäße wirksam betäubt werden und sofort nach dem Schnitt die Betäubung wirksam wird
- Tiere erst in Position gebracht werden, wenn der Betäuber zur Vornahme der Betäubung bereit ist

Derzeit ist seitens des ho. Ressorts nicht geplant, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage betreffend ein gänzlich Verbot von rituellen Schlachtungen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

